

Konsolidierte Satzung

– Feuerwehr-Entschädigungssatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19. November 2010 folgende Satzung (inkl. 1. Änderungssatzung / Beschluss des Gemeinderats am 06. März 2015, 2. Änderungssatzung / Beschluss des Gemeinderats am 16. Dezember 2022) beschlossen

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Der in Abs. 1 aufgeführte Entschädigungssatz wird auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 FwG gewährt.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden und erfolgt dieser auf Gemarkung der Gemeinde Ostelsheim, so erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, einen pauschalen Erfrischungszuschuss in Höhe von 10,00 € je Einsatztag.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen wird pro eingesetztem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen eine Pauschale bei einem Feuersicherheitsdienst bis einschließlich fünf Stunden in Höhe von 40,00 €, bei einem Feuersicherheitsdienst über fünf Stunden in Höhe von 65,00 € bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird der Verdienstausfall auf Antrag und Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden für den Verdienstausfall auf Antrag bis zu 15,00 € je Stunde, maximal jedoch für acht Stunden täglich gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Bei Lehrgängen innerhalb des Landkreises Calw und am Standort erhält der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Pauschale je Lehrgang mit der sämtliche lehrgangsbedingten Verdienstausfälle und Auslagen entschädigt sind:
 1. Truppmann-I-Lehrgang 60,00 €
 2. Truppführer-Lehrgang 35,00 €
 3. Atemschutzgeräteträgerlehrgang 30,00 €
 4. Maschinisten-Lehrgang 30,00 €
 5. Sprechfunkerlehrgang 15,00 €

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (6) Die in den Absätzen 1 und 5 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz gewährt.
- (7) Für alle weiteren notwendigen Lehrgänge mit mindestens drei Stunden, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1,50€ pro Stunden gezahlt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

| | |
|--|----------|
| 1. Feuerwehrkommandant | 840,00 € |
| 2. stellvertretender Feuerwehrkommandant | 420,00 € |
| 3. Gerätewart | 250,00 € |
| 4. Atemschutz-Gerätewart | 250,00 € |
| 5. Funk-Gerätewart | 100,00 € |
| 6. Jugendfeuerwehrwart | 250,00 € |
| 7. stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 125,00 € |
| 8. Kassier | 100,00 € |
| 9. Schriftführer | 100,00 € |
| 10. Kleiderwart | 100,00 € |

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ostelsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ostelsheim, den 16. Dezember 2022

gez.

Fuchs, Bürgermeister